jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/19 87/03/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1988

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;
GelVerkG §5 Abs5;

Rechtssatz

Zur ordnungsgemäßen Gewerbeausübung iSd § 5 Abs 5 GelVerkG zählt auch die termingerechte Erfüllung der Verbindlichkeiten. Ein Betrieb, der seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nicht und nur schleppend nach Einleitung exekutiver und mit Kosten verbundenen Maßnahmen nachkommt, ist nicht leistungsfähig. Immer wieder anhängige Exekutionsverfahren lassen nicht nur auf eine Zahlungsunwilligkeit, sondern auch auf eine Zahlungsunfähigkeit schließen, die eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung nicht erwarten lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030064.X03

Im RIS seit

07.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at